



Kommentar zum Kurtaxen Muster-Reglement

Version: 1. September 2017

Allgemeines

Art. 263 StG ermächtigt der Kanton die Gemeinden, zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen, die vor allem im Interesse der Gäste liegen, eine Kurtaxe zu erheben. Steuerobjekt ist die Übernachtung von natürlichen Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde.

Bei der Kurtaxe handelt es sich um eine so genannte Kostenanlastungssteuer. Die Kostenanlastungssteuer ist eine Sondersteuer, welche einer bestimmten Gruppe von Pflichtigen auferlegt wird, weil diese Personen zu bestimmten Aufwendungen des Gemeinwesens eine nähere Beziehung haben als die Gesamtheit der Steuerpflichtigen. Nicht relevant ist der Einzelfall, vielmehr wird die Kostenanlastungssteuer nach allgemein gültigen, durchschnittlichen Kriterien berechnet. Es kommt deshalb nicht auf die Ausgestaltung der einzelnen Wohnung oder auf die persönlichen Verhältnisse an, sondern auf die durchschnittliche Nutzung einer Wohnung dieser Grösse in der Gemeinde.

Das Musterreglement beruht auf langjährigen Erfahrungen und berücksichtigt die Rechtsprechung. Es wird aufgrund der Erfahrungen regelmässig nachgeführt. Es ist auf durchschnittliche Verhältnisse zugeschnitten und als Bausteinsystem aufgebaut. Es ist keine verbindliche Vorgabe. Abweichende Lösungen der Gemeinden sind möglich, müssen sich aber auf sachliche Gründe stützen, die mit der übergeordneten Rechtsprechung vereinbar sind. Das Amt für Wirtschaft empfiehlt deshalb, auf das Musterreglement abzustellen und auf Abweichungen möglichst zu verzichten. Eine möglichst einheitliche Regelung im ganzen Kanton dient auch der Rechtssicherheit.

Art. 1

Die Kurtaxe ist eine der beiden möglichen touristischen Abgaben gemäss Steuergesetz 2001. Die Umschreibung des Verwendungszweckes entspricht derjenigen von Artikel 263 des Steuergesetzes und geht auf die langjährige Rechtsprechung des Bundesgerichts zurück. Mit dem Ausdruck Reinertrag ist klargestellt, dass die Bezugsaufwendungen aus den Kurtaxeneinnahmen bezahlt werden dürfen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, den Bezug möglichst effizient und kostengünstig durchzuführen.

Art. 2

Die Gemeinde kann das Kurtaxenreglement selber vollziehen. In Gemeinden mit einer eigenen Tourismusorganisation hat es sich eingebürgert, diese mit dem Bezug der Kurtaxe zu betrauen. Gestützt auf diese Bestimmung ist es auch möglich, den Bezug einer gemeinsamen Organisation für mehrere Orte oder einer regionalen Organisation zu übertragen. Allerdings ist darauf zu achten, dass die Möglichkeit der Gäste vor Ort gewahrt wird, von den mit der Kurtaxe unterstützten Einrichtungen und Veranstaltungen zu profitieren. Diese Übereinstimmung von Einnahmen und Verwendung muss nicht für jede Abrechnungsperiode, sondern im längerfristigen Vergleich gegeben sein. Es ist also durchaus zulässig, Schwerpunkte zu bilden oder regionale Anlagen zu unterstützen, die den Gästen aus mehreren Orten dienen.

Neu eingefügt wurde ein Absatz, der es dem Gemeinderat ermöglicht, den Vollzug ganz oder teilweise einer anderen Tourismusorganisation zu übertragen, beispielsweise an eine regionale Organisation oder in Teilbereichen an überregionale Organisationen wie Airbnb. Die Bestimmung lehnt sich an die Regelung zum Bezug der Beherbergungsabgabe an, wie sie der Grosse Rat in der Septembersession 2017 verabschiedet hat. Diese Delegationsnorm ermöglicht es, zukünftig mit einer Verordnungsänderung die Vollzugsorganisation zeitnah anzupassen. So kann auch in Zukunft sichergestellt werden, dass Kurtaxe und Beherbergungsabgabe gemeinsam bezogen werden können

Art. 4

Die Einzelkurtaxe ist aufgrund des touristischen Angebots der Gemeinde festzulegen. Im Reglement ist ein Rahmen vorgesehen, der durch den Gemeinderat in einer Verordnung angepasst werden kann. Zudem muss der Ansatz so festgelegt sein, dass der Ertrag zweckbestimmt verwendet werden kann. Das Amt für Wirtschaft empfiehlt für die Kurtaxe einen einheitlichen Ansatz je Übernachtung. Die Spannweite zwischen Minimal und Maximalansatz darf nicht zu gross sein, weil die wesentlichen Elemente der Kurtaxe im Reglement selber enthalten sein müssen und die Höhe der Abgabe zu den wesentlichen Elementen gehört.

Pauschale

Neben der Einzeltaxe gibt es die Pauschale (vgl. Art. 8). Die Pauschale ist von folgenden Faktoren abhängig:

- Höhe der Kurtaxe je Übernachtung
- Beherbergungsangebot
- Von der Pauschale erfasster Personenkreis
- Durchschnittliche Nutzungsdauer

Das Steuerrecht lässt eine obligatorische Pauschale nur für Wohnungen zu, die vom Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter selber genutzt werden. Bei Wohnungen, die teilweise oder ganz vermietet werden, kommt bei Übernachtungen durch Vermietung die Einzelabrechnung zur Anwendung (vgl. Kommentar zu Art. 8).

Beherbergungsangebot

Auch bei der pauschalen Kurtaxe bleibt die Übernachtung das Steuerobjekt. Ausgangspunkt für die Bemessung der Pauschale sind deshalb die möglichen Übernachtungen im Haus bzw. der Wohnung. Diese sind vom Beherbergungsangebot, den einem Haus oder einer Wohnung vorhandenen Betten abhängig. Weil diese kaum je genau erfasst werden können und raschen Veränderungen unterliegen, werden anstelle der Betten die Zimmer herangezogen. Aufgrund einer Auswertung des vorhandenen Angebots in verschiedenen Gemeinden kommt das Musterreglement zu folgender Abstufung:

Wohnungsgrösse	Anzahl Betten
Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern	2
Wohnung mit 3 Zimmern	4
Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern	6
Wohnwagen	2

Insbesondere ist festzuhalten, dass in einer Zwei-Zimmer Wohnung in den meisten Fällen nicht mehr Betten zur Verfügung stehen als in einem Studio. Bei grossen Wohnungen mit mehr als 4 Zimmern wird der zusätzliche Platz oft für Komfortverbesserungen und nicht für zusätzlichen Schlafraum eingesetzt. Die geringe Anzahl grosser Wohnungen lässt es zudem als zulässig erscheinen, auf eine weitere Abstufung zu verzichten. Eine andere Abstufung, beispielsweise eine Pauschale pro Zimmer ohne Grenze der Zimmerzahl, kann rechtlich zulässig sein. Sie muss sich aber an den tatsächlichen Verhältnissen in der Gemeinde orientieren und darf nicht dazu führen, dass zwischen der Pauschale und der tatsächlichen Nutzung der Wohnung ein Missverhältnis entsteht.

Wir empfehlen, die Wohnwagen als eigene Kategorie aufzuführen und nicht in einem eigenen Absatz Wohnwagen einer bestimmten Anzahl Zimmer gleichzustellen.

Nicht einzurechnen sind Räume, die in der Regel nicht als Schlafgelegenheit genutzt werden. Deshalb sind Anteile grosser Zimmer, Essecken oder Wohnküchen, die bei der Wohnungsbeschreibung manchmal als halbe Zimmer gezählt werden, für die Pauschale nicht zu berücksichtigen.

Gemäss Artikel 257 des Steuergesetzes darf der amtliche Wert für die Berechnung der Kurtaxenpauschale nicht mehr herangezogen werden. Dies gilt auch für die Raumeinheit als Bestandteil des amtlichen Werts.

Von der Pauschale erfasster Personenkreis

Das Musterreglement schlägt vor, die Nutzungen der nachfolgenden Personengruppen in die Pauschale einzuschliessen:

- Verwandte in gerader Linie
- Voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder
- Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 3 genannten Personen im gleichen Haushalt leben
- Weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

Damit ist der erfasste Personenkreis weit gezogen und geht deutlich über den Kreis hinaus, der in anderen Kantonen von der Pauschale erfasst ist. Die grosszügige Berner Regelung macht Sinn und trägt der heutigen Nutzung der Ferienwohnungen Rechnung.

Durchschnittliche Nutzungsdauer

Das Musterreglement rechnet mit 35 bis 47 Übernachtungen je Bett. In kleineren Feriendestinationen dürfen die 35 Übernachtungen aufgrund des im Vergleich zu grossen Destinationen beschränkteren Angebots angemessen sein. Es ist allgemein bekannt, dass Ferienwohnungen nicht nur während den Ferien, sondern auch für Wochenendaufenthalte genutzt werden. Die 35 Übernachtungen entsprechen 4 Ferienwochen und zwei verlängerten Wochenenden oder 2 Ferienwochen und 7 verlängerte Wochenenden. In bekannten Tourismusorten mit einem gut ausgebauten Sommer- und Wintersaison-Angebot kann eine Zahl bis 47 Übernachtungen angemessen sein. Die Bandbreite trägt zwei Entscheiden Rechnung. Zum einen hat das Bundesgericht in einem Entscheid 37 Übernachtungen je Bett in Arosa als „nicht geradezu unhaltbar hoch“ bezeichnet. In Arosa sind weniger als die in Art. 8 genannten Personen in die Pauschale eingeschlossen (Urteil 2P.194/2006 vom 7. August 2006).

Zum anderen hat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern im Urteil (VGE 100.2012.148/149/150, in BVR 2014/1 publiziert) 47 Übernachtungen je Bett in einem grossen Tourismusort als rechtmässig taxiert. Es kam zum Schluss, dass einer dank Beschneidung von Dezember bis Ostern durchgehenden Wintersaison, einem überdurchschnittlichen Angebot für Nicht-Wintersportler und einem ausgebauten Sommerangebot eine Annahme von 47 Übernachtungen rechtfertige.

Gewichtete Einzelkurtaxe zur Berechnung der Pauschale

Für die Berechnung der Pauschale ist der gleiche Ansatz heranzuziehen wie er für die Einzeltaxe gilt. Ist die Einzeltaxe nicht für alle Gästegruppen und alle Monate gleich, muss eine gewichtete Einzeltaxe berechnet werden. Massgebend ist nicht das einzelne Ferienhaus oder Wohnung, sondern sind die durchschnittlichen Verhältnisse in der Gemeinde. Wenn beispielsweise für Kinder bis 16 Jahre eine um 50% reduzierte Einzeltaxe von CHF 1.50 gilt und Kinder 30% der Gäste ausmachen, so wird die gewichtete Einzeltaxe folgendermassen berechnet:

$$\text{gewichtete Einzeltaxe} = (\text{CHF } 3.00 * 0.7 + \text{CHF } 1.50 * 0.3) = \text{CHF } 2.55$$

Berechnung der Pauschale

Die Pauschale muss in einem angemessenen Verhältnis zum Betrag der einzelnen Übernachtung stehen. Dies ist gewährleistet, wenn die vorstehend beschriebenen Schritte korrekt umgesetzt worden sind.

Die Minimal- und Maximalpauschale im Reglement berechnet sich somit nach folgender Formel:

- gewichteter Einzelkurtaxe (Minimalansatz) * Anzahl Betten * Durchschnittliche Nutzungsdauer
- gewichteter Einzelkurtaxe (Maximalansatz) * Anzahl Betten * Durchschnittliche Nutzungsdauer

Die Ergebnisse der Berechnung können als Rahmen in Artikel 4 Absatz 2 eingefügt werden. Für den aktuell geltenden Ansatz ist folgendermassen zu rechnen:

- aktuelle gewichtete Einzelkurtaxe * Anzahl Betten * Durchschnittliche Nutzungsdauer

Eine Rundung auf die nächsten 5 bzw. 10 Franken ist ohne weiteres zulässig und wird empfohlen. Auf der Webseite des Amts für Wirtschaft finden Sie eine Berechnungshilfe in Excel.

Art. 5

Die Kurtaxe als Kostenanlastungssteuer muss schematisch die Personengruppen erfassen, welche die mit ihr finanzierten Aufwendungen des Gemeinwesens mehr als die Gesamtheit der Bevölkerung nutzen.

Die nachfolgenden Personengruppen halten sich in der Regel nicht aus touristischen Gründen in der Gemeinde auf. Dies rechtfertigt es, sie aus von Kurtaxe auszunehmen.

Wochenaufenthalter sind Personen, die in einer anderen Gemeinde Wohnsitz haben und sich beruflich oder für die Ausbildung unter der Woche in der Gemeinde aufhalten. Sie sind bei der Gemeinde angemeldet und verpflichtet, jeweils am Wochenende an ihren Wohnort zurückzukehren. Kurzaufenthalter sind Ausländer und gehen einer bewilligten bzw. gemeldeten Erwerbstätigkeit während eines beschränkten Zeitraums nach und haben steuerrechtlichen Aufenthalt (30 oder mehr Tage Aufenthalt und Erwerbstätigkeit). Als Fahrende gelten nicht sesshafte Personen, die ihren offiziellen Wohnsitz am Ort ihres Winterlagers haben. Sie halten sich ähnlich wie Kurzaufenthalter aus Erwerbsgründen in der Gemeinde auf. Die ausdrückliche Erwähnung der Fahrenden dient dem Vollzug. Auch wenn sie in einem älteren Reglement nicht erwähnt sind, sind sie den Wochenaufenthaltern gleichgestellt.

Wird dem Gemeinderat gemäss Abs. 2 Musterreglement das Recht eingeräumt, Ausnahmen zu bewilligen, so kann er dies nur in einem engen Rahmen tun. Mit einer Ausnahmewilligung soll besonderen Einzelfällen Rechnungen getragen werden, um Härten oder offensichtliche Unzweckmässigkeiten zu vermeiden. Die Ausnahmeregelung darf nicht dazu dienen, generelle Ausnahmen zu legalisieren, die im Reglement festgeschrieben werden müssten. Will der Gemeinderat eine Ausnahmewilligung erteilen, so muss sie sich auf sachliche Gründe stützen.

In diesem Sinne lässt sich z.B. eine gestützt auf Abs. 2 erteilte generelle Ausnahmeregelung für Kursteilnehmer, z.B. Teilnehmern von Jugend und Sport Kursen nicht rechtfertigen. Ihr Aufenthalt ist mit dem von Feriengästen vergleichbar und sie nutzen die Kurortseinrichtungen in ähnlichem Umfang.

Art. 6 Unter dem Ausdruck Beherbergende sind einerseits die Beherbergungsbetriebe wie Hotels und Pensionen, andererseits die Vermieterinnen und Vermieter zusammengefasst.

Art. 7 Als gewerbliche Anbieter gelten neben der Hotellerie und den Campingplätzen beispielsweise auch Massenlager und Ferienanlagen (z.B. REKA). Werden Ferienwohnungen tage- oder wochenweise vermietet, gilt dies zwar steuerrechtlich als Vermögensverwaltung bzw. -ertrag. Für den Bezug der Kurtaxe sind die Anbieter aber ebenfalls als gewerblich zu bezeichnen.

Art. 8 Art. 263 StG ermöglicht eine pauschalierte Kurtaxe bei Eigentümer, Dauermietern und Nutzniessern, welche ihre Objekte selbst nutzen. Vermieten Eigentümer, Dauermieter (in Form der Untermiete) oder Nutzniesser ihre Objekte vollständig fremd, so liegt eine gewerbliche Nutzung vor, für die die Pauschalierung nicht zulässig ist.

Nach dem oben Gesagten kann für Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Dauermieterinnen und Dauermieter, die ihr Objekt selbst nutzen, die Kurtaxe als verbindliche Pauschale ausgestaltet werden. Die Möglichkeit zur Einzelabrechnung ist also rechtlich nicht mehr erforderlich. Dies ergibt sich aus zwei neueren Urteilen des Bundesgerichts (Urteil 2P.14/2006 vom 26. Mai 2006 und Urteil 2P.194/2006 vom 7. August 2006). Wir empfehlen die Einführung der obligatorischen Pauschale, weil dadurch der Vollzug wesentlich vereinfacht wird.

Wird das Objekt jedoch vermietet, so erlaubt das Steuergesetz keine Pauschale. Die Beurteilung, ob eine Pauschale zulässig ist, muss für jede Wohnung getrennt erfolgen. So muss derselbe Eigentümer für das selbst genutzte Objekt die Pauschale und für ein vermietetes Objekt die Kurtaxe je nach der Anzahl Übernachtungen entrichten.

Absatz 5 ermöglicht es, die Pauschale immer bei der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer zu beziehen. Diese rechnen zusammen mit anderen Schulden bzw. Guthaben mit ihren Mieterinnen und Mietern ab.

Art. 9

Die Tourismusorganisation ist für das gesamte Inkasso zuständig. Sie stellt das Betreibungsbegehren (nach den Vorschriften des SchKG am Wohnort des Schuldners), verlangt die Fortsetzung der Betreuung oder leitet das Rechtsöffnungsverfahren ein. Als Grundlagen des Rechtsöffnungsverfahrens dienen entweder die Veranlagungsverfügung oder die Meldung der Logiernächte, die als Schuldanerkennung gilt, sofern die formellen Voraussetzungen, insbesondere Unterschrift der Schuldnerin oder des Schuldners, erfüllt sind.

Zu welchem Zeitpunkt im Jahr Rechnung gestellt wird, liegt im Ermessen der Tourismusorganisation. Es besteht kein Anspruch darauf, die Rechnung erst gegen Ende der Bemessungsperiode zu erhalten.

Art. 10

Die Veranlagung stellt rechtlich eine Verfügung dar. Die Übertragung dieser Verfügungskompetenz an die Tourismusorganisation ist gestützt auf das übergeordnete Recht möglich und sinnvoll. Wichtig ist allerdings, dass die Tourismusorganisation die wesentlichen Verfahrensgrundsätze kennt und einhält. Die Veranlagungsverfügung ist zu begründen, d.h. die Tourismusorganisation muss darlegen, wie sie den zu bezahlenden Betrag berechnet hat. Zudem ist die Verfügung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese kann beispielsweise lauten:

Gegen diese Veranlagung kann innert dreissig Tagen seit Erhalt bei (genaue Stelle angeben) schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Der Einsprache sind eine Kopie der Veranlagung sowie allfällige Beweismittel beizulegen.

Damit die Einhaltung der Frist überwacht werden kann, ist es dringend empfohlen, Veranlagungsverfügungen eingeschrieben zu versenden.

Die übrigen Bestimmungen zum Inkasso, Verjährung usw. finden sich in aller Ausführlichkeit im Steuergesetz. Zu erwähnen ist, dass eine allfällige Betreuung am Wohnort des Schuldners einzureichen ist.

Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung sollen nicht an die Tourismusorganisation delegiert, sondern durch die Gemeinde selber durchgeführt werden.

Bei der Erhebung der Kurtaxen ist primär auf die Angaben der steuerpflichtigen Personen abzustellen. Wenn Zweifel bestehen, ist ein Datenaustausch mit der Gemeinde zulässig. Sowohl die Gemeinde als auch die mit dem Bezug der Kurtaxe beauftragte Tourismusorganisationen sind Steuerbehörden im Sinne des Steuergesetzes. Sie dürfen deshalb Daten bezüglich der Zimmerzahl austauschen. Unzulässig wäre es dagegen, der Tourismusorganisation Einsicht in die Aufnahmeprotokolle zu geben, weil diese weitere Informationen enthalten, die für den Bezug der Kurtaxe nicht erforderlich sind.

Art. 11

Entgegen dem Wortlaut ist nicht nur bei der Tourismusförderungsabgabe sondern auch bei der Kurtaxe die Einsprache nicht bei der Tourismusorganisation, sondern bei der Gemeinde einzureichen. Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift sowie den Materialien (Erläuterungen zu Art. 265 auf S 321 des gemeinsamen Antrags, definitiver Artikel 266):

Zuerst wird gesagt, dass der Artikel das Rechtsmittelverfahren für die indirekten Gemeindesteuern grundsätzlich regelt. Also für alle indirekten Steuern wie Kurtaxe und Tourismusförderungsabgabe.

Zu Abs. 2 wird gesagt, dass eine Einsprache in der Regel durch die verfügende Behörde behandelt wird, wenn die Steuererhebung durch Dritte erfolgt, muss die Einsprache durch eine Gemeindebehörde behandelt werden. Auch hier wird wieder von der Steuererhebung gesprochen, was Kurtaxe und Tourismusförderungsabgabe umfasst.

Art. 14

Zwischen Verabschiedung des Reglements und Inkrafttreten ist genügend Zeit einzurechnen. Das Datum des Inkrafttretens ist auf die Fristen zum Bezug der Kurtaxe abzustimmen (Kalenderjahr bzw. Saison). Eine rückwirkende Inkraftsetzung des Reglements lässt die Rechtsprechung nur in bestimmten, eng umschriebenen Fällen zu, insbesondere muss dafür ein triftiger Grund vorliegen. Fiskalische Gründe reichen dafür nicht aus. Deshalb wird eine rückwirkende Inkraftsetzung in der Regel nicht zulässig sein.

Auszug aus dem Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (BSG 661.11; www.be.ch/gesetze)

Art. 263
Kurtaxe

¹ Gemeinden können eine Kurtaxe erheben. Der Steuerertrag ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen, die vor allem im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden.

² Steuerpflichtig werden natürliche Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde, wenn sie im Gemeindegebiet übernachten.

³ Die Steuer wird pro Übernachtung erhoben. Für Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzniesserinnen und Nutzniesser von Wohneigentum sowie für Dauermieterinnen und Dauermieter sind Jahrespauschalen zulässig.

⁴ Der Beherbergungsbetrieb bzw. die Vermieterin oder der Vermieter haftet solidarisch für die Steuer.

4. Verfahren

Art. 266
Rechtspflege

¹ Die fakultativen Gemeindesteuern werden von der Gemeinde veranlagt.

² Gegen die Veranlagungsverfügung kann Einsprache erhoben werden. Sofern die Erhebung einer Tourismusförderungsabgabe einer anderen Körperschaft übertragen ist, ist der Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Behörde Einsprachebehörde.

³ Gegen den Einspracheentscheid steht die Beschwerde an die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter offen.

⁴ Gegen den Beschwerdeentscheid der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters kann Beschwerde ans Verwaltungsgericht geführt werden.

Art. 267
Bussen

Das Gemeindereglement kann wegen vollendeter oder versuchter Hinterziehung von fakultativen Gemeindesteuern Geldbussen bis zum Betrag von 5000 Franken vorsehen.

Art. 268
Nachsteuer und Steuerstrafverfahren

¹ Die kantonale Steuerverwaltung setzt die Nachsteuern und Steuerstrafen für die obligatorischen Gemeindesteuern auf Grund der Veranlagungen und Entscheide betreffend die Kantonssteuern fest.

² Die Gemeinde setzt die übrigen Nachsteuern und Steuerstrafen fest.

Art. 269
Steuerbezug

¹ Die kantonale Steuerverwaltung bezieht die obligatorischen Gemeindesteuern.

² Die Gemeinde bezieht die übrigen Gemeindesteuern. Sie kann Bezugs- und Rückerstattungsminima sowie die Verzinslichkeit von Steuerforderungen und Rückerstattungen selbstständig regeln, soweit sie den Steuerbezug nicht dem Kanton überträgt.

³ Vorbehalten bleibt eine vertragliche andere Aufgabenteilung nach Massgabe von Artikel 246 Absatz 1 Buchstaben e und f.